

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 19. März 2024 – Aktenzeichen G40/2023/230

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Wittbek

Die Firma Falkenboe Windkraftanlage 3 GmbH & Co. KG in 25872 Wittbek, Westerende 4a, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde 25872 Wittbek, Gemarkung Wittbek, Flur 1, Flurstück 2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist der Neubau einer Windkraftanlage des Typs Enercon E115 EP3 E 4 mit einer Nabhöhe von 92 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern, einer Gesamthöhe von 149,86 Metern und einer Leistung von 4.260 kW.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799); beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen (nächtlich reduzierter Betrieb) berücksichtigen muss. Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden auch keine Beeinträchtigung bezüglich naturschutzfachlicher Aspekte, insbesondere der Artenschutz, zu erwarten sein. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Maßnahmen vom Antragsteller vorgesehen. Dabei handelt es sich um Abschaltvorgaben zum Schutze des Seeadlers und des Rotmilans, Bauzeitregelungen, Vergrämungsmaßnahmen und ein nachgeschaltetes Höhenmonitoring für migrierende Fledermäuse. Diese Maßnahmen sind nach Erteilung der Genehmigung bei Betrieb der WKA verpflichtend durchzuführen. Zur Sicherstellung hat der Vorhabenträger eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorgelegt. Für den Vogelzug wird eine maximal mittlere Beeinträchtigung erwartet. Die geplante WKA ist von weiteren WKA umgeben, die jeweils die selbe Gesamthöhe aufweisen. Auch im weiteren Umfeld stehen WKA mit einer Gesamthöhe von 150 Metern. Bisher konnten durch Gutachter keine auffälligen Kollisionskonflikte festgestellt werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.